



Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“

Bereits Ende 2020 wurde die Gößnitzer Bürgerin Frau Annerose Wegemann mit der „Goldenen Ehrennadel“ des Landkreises Altenburger Land ausgezeichnet.

Nachträglich überbrachte der Bürgermeister in der Stadtratssitzung am 17. Februar 2021 die allerherzlichsten Glückwünsche und dankte ihr für die unermüdliche ehrenamtliche Arbeit.



Der Bürgermeister Wolfgang Scholz verliest das Glückwunschsreiben.



Die Übergabe des Glückwunschsreibens und des Präsentes der Stadt Gößnitz erfolgte selbstverständlich nach den derzeit gültigen Hygieneregeln.

Seit mehr als 10 Jahren ist Frau Wegemann Heimförsprecherin im AWO-Pflegeheim Hainichen. In dieser Funktion setzt sie sich für alle Heimbewohner ein und vertritt die Interessen der Bewohner. Seit über 30 Jahren besucht sie einmal wöchentlich die Bewohner des Pflegeheimes, geht gemeinsam mit ihnen spazieren oder führt interessante Gespräche. Sie trägt so zum Wohlbefinden der Bewohner bei, welche sich über eine Abwechslung in ihrem Tagesablauf sicherlich sehr freuen.

Mit ihrer Einsatzbereitschaft bei der Organisation und Durchführung der verschiedensten Veranstaltungen steht sie auch den Mitarbeitern des Pflegeheimes unterstützend zur Seite.

Ich wünsche Frau Annerose Wegemann weiterhin viel Spaß und Freude bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und vor allem viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

*Wolfgang Scholz
Bürgermeister*

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Gößnitz

| | |
|-------------|------------------------------------------------|
| Montag: | 09:00 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| Freitag: | geschlossen |

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Gößnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Gößnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder
sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für
Kommunal- und Bürgerzeitungen Mittel-
deutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1,
09244 Lichtenau/OT Ottendorf,
Telefon: 037208 876-0
Fax: 037208 876299
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen
Haushalten des Stadtgebietes und seinen
Ortsteilen kostenlos zugestellt.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gößnitz**

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz für den Bereich „PV-Freiflächenanlage auf Flächen des ehemaligen VEB Betonwerks westlich der Zwickauer Straße“.
(Stand: Januar 2021)

Zu dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplanänderung wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches erneut durchgeführt. Grundlage der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vom Stadtrat mit dem Beschluss vom 17.02.2021 (Beschluss-Nr. SR 126/17-21) zuletzt festgestellten Fassung vom Januar 2021 mit Begründung, einschließlich Umweltbericht und den im Folgenden genannten Wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Stellungnahmen vom 22.06.2018 und 05.02.2019 mit Hinweisen zur gesamtgemeindlichen Betrachtung für die Neuausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wasserschutzzone III, Wasserschutzgebieten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Versickerung von Oberflächenwasser, Prüfung der Erforderlichkeit der Neuausweisung, zum Umweltbericht.
- Landratsamt Altenburger Land, Stellungnahmen vom 06.06.2018 und 27.06.2018 und mit Hinweisen auf das Minimierungsgebot, zu den Schutzgütern im Umweltbericht, Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III, Detaillierungsgrad der Umweltpflicht, Begrenzung der Neuversiegelung auf das notwendige Maß, Funktionsverlust, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 24.05.2018 mit Hinweis auf eine blendfreie Ausgestaltung der Photovoltaik- bzw. Solaranlage.
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Stellungnahme vom 22.06.2018 mit Hinweisen auf Trinkwasserschutzzone III, Versiegelung, langfristige Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Gößnitz und angrenzender Ortschaften.
- BUND, Stellungnahme vom 07.02.2019 mit Hinweisen auf den Landschaftsverbrauch, die Bodenversiegelung, den Wasserhaushalt, die Vegetation und die Trinkwasserschutzzone.

Die genannten Unterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

vom 06.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021

in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1 im Stadtbauamt, Zimmer 105 während der nachfolgend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 08:30 bis 12:00 |
| Dienstag | 08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 |
| Donnerstag | 08:30 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 |

Wegen Covid-19 bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter 034493 70161.

Gleichzeitig sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Gößnitz

https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/planungen/goessnitz einsehbar. Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt, Zimmer 105 der Stadt Gößnitz vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2021 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, biologischer Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter (Teil II der Planbegründung).

Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu den Umweltthemen Trinkwasserschutz, Mensch und Gesundheit, Boden- und Landschaftsschutz.

Nächster Erscheinungstermin:**24. April 2021****Redaktionsschluss:****9. April 2021****(bis 12:00 Uhr).**

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

| Themenblöcke nach Schutzgütern | Quelle der Umweltinformation | Art der Umweltinformation |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere | Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung, Stand 01/2021 | <ul style="list-style-type: none"> - Keine geschützten Tiere im Plangebiet - Keine Biotope |
| Pflanzen | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Keine geschützten Pflanzenarten |
| Mensch und Gesundheit | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Keine umgebenden Wohnbauflächen |
| | Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | <ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserschutz - Trinkwasserversorgung - Verkehrssicherheit |
| | Blendgutachten, 18.05.2020 | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Blendwirkung |
| Boden/ Fläche | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktion - Altlastenverdachtsfläche |
| | Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | <ul style="list-style-type: none"> - Flächenversiegelung - Versickerungsfähigkeit |
| Wasser | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsfähigkeit - Grundwasserneubildung - Niederschlagswasser |
| | Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | <ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiete - Wasserhaushalt |
| Klima und Luft | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Kalt- und Frischluftschneise |
| Kultur- und Sachgüter | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Kulturdenkmale |
| Landschaft | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Geringe Auswirkungen |
| Biologische Vielfalt | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Keine geschützten Tiere oder Pflanzen im Plangebiet - Keine Biotope |
| Wechselwirkungen | Umweltbericht | <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Fläche, Boden, Wasser |

■ Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten:

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadtverwaltung Gößnitz, Der Bürgermeister

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13, Abs. 1 lit. b DS-GVO):
ComSo IT Service GmbH, Poststraße 18, 08393 Meerane, Tel.: 03764 779261

Zweck der Datenverarbeitung ist ein Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13, Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1, Thür.DSG):
§§ 8 bis 28 sowie 34 und 35 BauGB

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. E DS-GVO):

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land gem. § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung:

Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO):

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden

Recht auf Löschung.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Gößnitz, den 20.03.2021

Scholz
Bürgermeister

Lageplan mit Geltungsbereich:



Weitere Informationen unter
www.goessnitz.de

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Göbnitz

Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage II Zwickauer Straße“ – Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes vom 19.01.2021, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom 19.01.2021 gebilligt und alle diese Unterlagen nach § 4a Abs.3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 (2) BauGB bestimmt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes vom 19.01.2021 und die Begründung einschließlich Umweltbericht dazu vom 19.01.2021 sowie die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Zeitraum

vom 06. April 2021 bis einschließlich 11. Mai 2021

in der Stadtverwaltung Göbnitz, 04639 Göbnitz, Freiheitsplatz 1, Stadtbauamt, Zimmer 107 während folgender Öffnungszeiten aus:

| | |
|------------|----------------------------------------------------|
| Montag | 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |

Wegen Covid-19 bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter 034493 70161.

Diese Unterlagen können während dieses Auslegungszeitraumes auch unter der Internetadresse

https://www.goessnitz/inhalte/goessnitz/_verwaltung/planungen/goessnitz eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zum 2. Entwurf von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tabelle: Auflistung umweltbezogener Informationen

| Art der Umweltinformation | Themenblöcke nach Schutzgütern | | | | | | | | | | | Schlagwortartige Kurzcharakterisierung |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------|----------|-------|--------|------|-------|------------|-------------|-----------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Mensch | Tiere | Pflanzen | Boden | Wasser | Luft | Klima | Landschaft | Kulturgüter | Sachgüter | Wechselwirkungen | |
| Stellungnahmen zum frühzeitigen Entwurf vom 01.06.2018: | | | | | | | | | | | | |
| Stellungnahme Nr. 1 vom 03.09.2018: Thüringer Landesverwaltungsamt | | | | | | | | | | | | |
| Raumordnung und Landesplanung | | | | | x | | | | | | x | - Hinweis auf das westlich angrenzende Vorranggebiet Hochwasserschutz |
| Wasserwirtschaft | | | | | x | | | | | | x | - Lage in der Trinkwasserschutzzone III sowie in der Schutzzone III versorgungswirksamer Wassergewinnungsanlagen - Hinweise zu den in diesen Schutz-zonen geltenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen |
| Immissionsschutz | x | | | | | x | x | | | | | - bei Einordnung von Photovoltaik-anlagen bestehen keine immissions-schutzrechtlichen Einwände |
| Stellungnahme Nr. 2 vom 10.09.2018 und 05.09.2018: Landratsamt Altenburger Land | | | | | | | | | | | | |
| - Kreisplanung | x | | x | x | | | | | | | | - Diskrepanzen zwischen „Grünordnerischem Konzept“ und den textlichen Festsetzungen. |
| - Untere Naturschutzbehörde | | x | x | x | x | x | x | x | | | x | - Vorschläge zur Flächenentwicklung im Sinne des Naturschutzes werden begrüßt. - im zu erstellenden Umweltbericht sind die Eingriffsregelung abzuarbeiten und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abzu prüfen |
| - Unter Immissions-schutzbehörde | x | | | | | | | | | | | - Erforderlichkeit einer Bewertung zu den Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes |

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geologischer Landesdienst | | | | | x | | | | | | | x | - Lage innerhalb einer vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone des Wasserschutzgebietes (WSG) Merlach-Göbnitz - Hinweis auf laufendes Verfahren zur Neufestsetzung des WSG - Lage und Mächtigkeit des Grundwassers - Hinweise zu den in diesen Schutz-zonen geltenden Verboten und Nutzungsbeschränkungen |
| Ergänzung vom 08.06.2020 zur Stellungnahme Nr. 3 vom 30.01.2020: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz | x | | | | | | | | | | | x | -Keine Einwendungen zum Blendgutachten vom 18.05.2020 |
| Stellungnahme Nr. 5 vom 14.01.2020: MITNETZ Strom | | | x | | | | | | | | | | - Abstände von Leitungstrassen zu Bepflanzungen |
| Stellungnahme Nr 23 vom 03.01.2020: Deutsche Bahn AG | | | x | | | | | | | | | | - Abstände von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen |
| Stellungnahme Nr. 25 vom 31.01.2020: Zweckverband Wasserversorgung u. Abwasserentsorgung Altenburger Land | | | | | x | | | | | | | | - keine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über die bestehende Schmutzwasserleitung möglich |
| Umweltbericht in der Begründung des 2. B-Plan-Entwurfs vom 19.01.2021 | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | x | - Bestandserfassung der Umweltschutzgüter einschl. Biotopkartierung sowie Kartierung Brutvögel und Reptilien - Ermittlung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter einschl. Versiegelungsbilanz und Biotopwertbilanz; - Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange - Darstellung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung |

■ Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten:

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadtverwaltung Göbnitz, Der Bürgermeister

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13, Abs. 1 lit. b DS-GVO):

ComSo IT Service GmbH, Poststraße 18, 08393 Meerane, Tel.: 03764/779261

Zweck der Datenverarbeitung ist ein Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13, Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1, Thür.DSG): §§ 8 bis 28 sowie 34 und 35 BauGB

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. E DS-GVO):

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land gem. § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung:

Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO):

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Recht auf Löschung.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

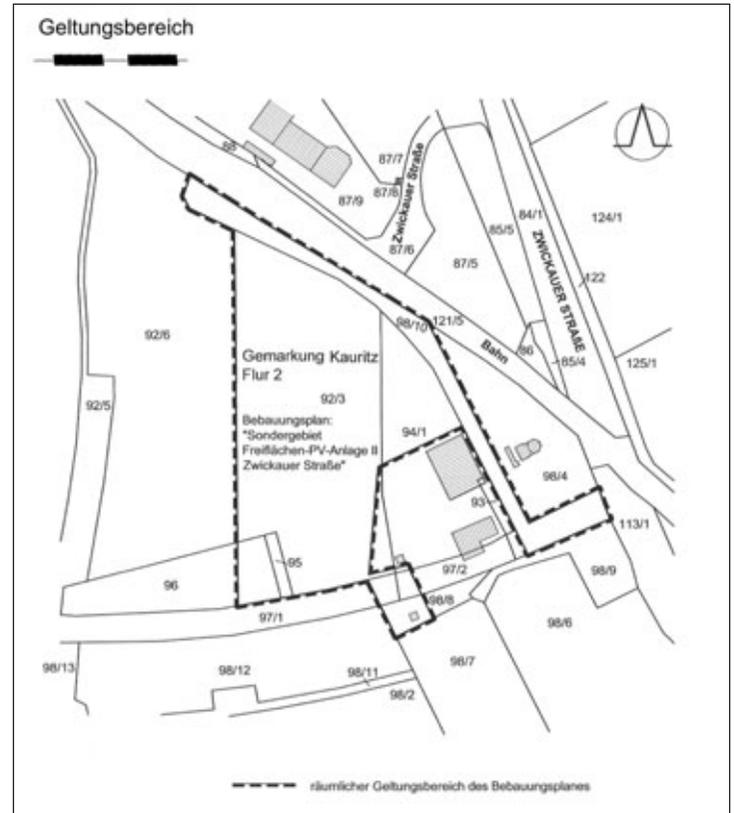
Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgebildeten Lageplan zu entnehmen:

Gößnitz, den 20.03.2021

Scholz
Bürgermeister

Lageplan mit Geltungsbereich:



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Gößnitz**
Gemarkung **Gößnitz** Flur **2** Flurstück(e) **84**
wurde eine Grenzfeststellung
 Grenzwiederherstellung
 Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **29.03.2021** bis **29.04.2021** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr in den Räumen der **Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o.g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, den 20.03.2021
Jens Gabler (ÖbVI)

Öffentliche Ausschreibung

Grundstück zur Bebauung eines Eigenheimes

Gemarkung: Gößnitz

Flur: 4

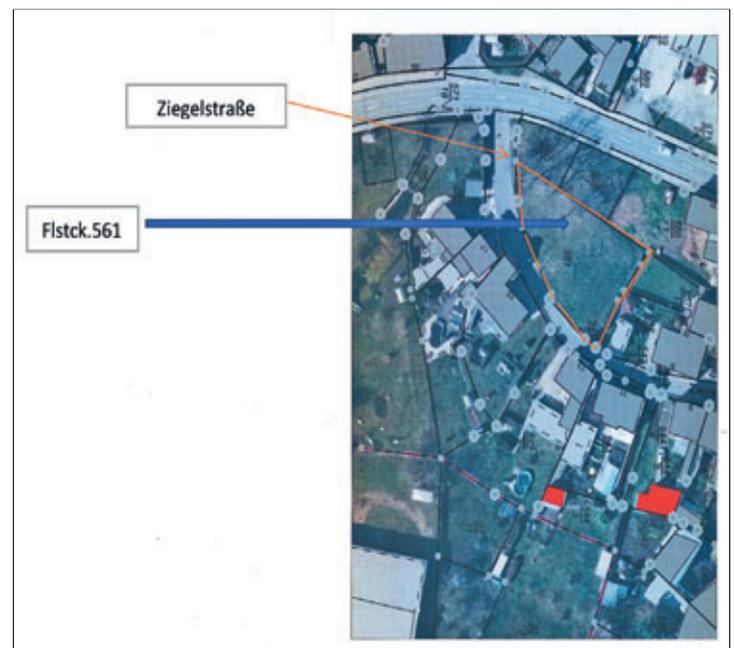
Flurstück: 561

Flächengröße: 790 m²

Preis: 25,00 €

Verkäufer: Stadtverwaltung Gößnitz, Bürgermeister, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

sehr gute Wohnlage, voll erschlossen



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Beschlussübersichten der 16. Öffentlichen Stadtratssitzung am 20.01.2021

SR 115 / 16 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Tagesordnung zu.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 116 / 16 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift vom 18.11.2020 zu.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 2

SR 117 / 16 - 21

Der Stadtrat hebt den Beschluss SR 110/15-20 wegen eines Schreibfehlers auf.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 118 / 16 - 21

- (1) Der Stadtrat beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbeerweiterung SAT“ in der Fassung vom 19. Oktober 2020 und billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht.
- (2) Der Entwurf einschließlich der umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Nachbargemeinden sowie die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 119 / 16 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt den Beschluss-Nr. SR 105/14-20 vom 21.10.2020 (Neubesetzung der Stelle Leiter Finanzen/Kämmerei) aufzuheben.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 120 / 16 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Einstellung von Bewerber 2 der Bewerberliste zur Neubesetzung der freierwerdenden Stelle Leiter Finanzen/Kämmerei (voraussichtlich 1. August 2021) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu. Die Vergütung erfolgt in die Entgeltgruppe 9 b TVöD-V.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 121 / 16 - 21

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung „Rückbau Gartenanlage und Flächenwiederherstellung August-Bebel-Straße“ nach Prüfung der Angebote an die Firma

HELI Transport und Service GmbH

Am Lindenhof 17

04626 Schmölln

zum Bruttopreis von 105.194,60 EUR einschließlich Nachlass von 5% zu vergeben.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

■ 17. Öffentlichen Stadtratssitzung am 17.02.2021

SR 123 a / 17 - 21

Geschäftsordnungsantrag:

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz beschließt, den TOP 4 - Stellungnahme des Bürgermeisters zu Anfragen und zu den Vorschlägen zum Haushalt 2021 der BI `89 - von der Tagesordnung abzusetzen. Dringende Anfragen werden vom Bürgermeister im TOP 5 – Information des Bürgermeisters beantwortet. Die Diskussion zu den Vorschlägen zum Haushalt 2021 werden im Rahmen der Haushaltsdiskussion vorberatend in die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 15

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 5 Stimmenenthaltungen: 0

SR 124 / 17 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 15

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 2 Stimmenenthaltungen: 3

SR 125 / 17 - 21

Der Stadtrat der Stadt Göbnitz stimmt der Niederschrift vom 20.01.2021 zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 15

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 3

SR 126 / 17 - 21

- (1) Der Stadtrat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Göbnitz in der Fassung vom Januar 2021 und billigt die

dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2021.

- (2) Der Entwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB sowie die planbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 15

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 127 / 17 - 21

- (1) Der Stadtrat beschließt den 2. Entwurf des B-Plans „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage II - Zwickauer Straße“ in der Fassung vom 19. Januar 2021 und billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht.
- (2) Der unter (1) aufgeführte 2. Entwurf einschließlich der umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt. Parallel dazu werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.
- (3) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 15

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

Stadtverwaltung Göbnitz informiert:

Die Stadtverwaltung Göbnitz hat preisgünstig Brennholz (gehackt) oder als Stammholz abzugeben. Interessenten melden sich bitte telefonisch unter 034493 / 700

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Stadt Gößnitz

■ Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift: Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz • Telefon: 034493 70116 • E-Mail: meldeamt@goessnitz.de

Gößnitz, 20.03.2021
Scholz, Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

Die Stadtverwaltung Gößnitz schreibt zum **1. August 2021** einen Ausbildungsplatz für die Ausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten

in der Fachrichtung Kommunalverwaltung aus.

Es soll eine Stelle im Rahmen der 3-jährigen Ausbildung besetzt werden. Neben der praktischen Ausbildung in den Fachbereichen der Stadtverwaltung, werden die fachlichen und methodischen Kenntnisse durch die Berufsschule in Gera vermittelt sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule ergänzt.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVÄöD). Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Schwerbehinderten bei gleicher Eignung ausdrücklich erwünscht.

Nach abgeschlossener Ausbildung sind Sie befähigt, als Beschäftigte/r in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden. Es bestehen gute Übernahmechancen.

Voraussetzung:

- erfolgreicher Abschluss der Realschule mit einem angemessenen Notendurchschnitt und mindestens befriedigende Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik
- gute mündliche sowie schriftliche Ausdrucksweise
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Schlussfolgerungen zu ziehen
- aufgeschlossenes, freundliches und zuverlässiges Auftreten
- die Fähigkeit sowohl selbständig, als auch im Team zu handeln

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte bis zum 23.04.2021 per Mail an die Adresse

hauptamt-philipp@goessnitz.de

oder schriftlich an

Stadtverwaltung Gößnitz
Personalwesen
Freiheitsplatz 1
04639 Gößnitz

■ US-Wettbewerb

offen für Schüler aus dem Landkreis

Altenburg. Schüler aus dem Altenburger Land können sich an einem Kunst- und Literaturwettbewerb in der amerikanischen Schwesterregion Hickory beteiligen. Das ist ein Ergebnis des jüngst stattgefundenen virtuellen Austausches zum Thema Bildung mit der Partnerregion in North Carolina. Im Rahmen des WebEx-Meetings im Februar mit Teilnehmern der Western Piedmont Sister Cities Association (WPSCA) und des Landkreises Altenburger Land sprachen die Vertreter des Landkreises unter anderem über Möglichkeiten künftiger Kooperationen zwischen Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen. An einem solchen Austausch besteht auch seitens der Partner in den USA großes Interesse. Dabei reichen die Ideen vom gemeinsamen digitalen Lernen bis zu künstlerischen Projekten für nahezu alle Altersklassen. Dem Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur im Landratsamt liegt bereits eine Übersicht der interessierten Schulen vor. Ebenfalls im Rahmen dieses Meetings wurde der Wettbewerb „Young Artists and Authors Showcase“ (Präsentation junger Künstler und Autoren) von der Organisation Sister Cities International (SCI) vorgestellt. An diesem Kunst- und Literaturauscheid können sich auch Schüler aus dem Altenburger Land beteiligen. Denn der SCI-Wettbewerb zum Thema „United in Hope“ (Vereint in Hoffnung) richtet sich nicht nur an amerikanische Teenager, sondern an Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren (das 18. Lebensjahr darf maximal am 1. Mai 2021 erreicht werden) auf der ganzen Welt.

In vier Kategorien – Kunst, Literatur, Fotografie und Musik – können sich die Schüler mit ihren Werken beteiligen. Dafür brauchen sich Mädchen und Jungen aus dem Landkreis nur unter <https://sistercities.org/yaas/> anmelden und ihre den Wettbewerbsregeln entsprechenden Werke bis 10. April einreichen. Die Gewinner werden auf dem Youth Leadership Summit vom 12. bis 13. August 2021 bekanntgegeben. Als Preise sind für den 1. Platz 1.000 US-Dollar, für den 2. Platz 250 US Dollar und für den 3. Platz 100 US Dollar ausgeschrieben.

Kontakt:

Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kultur

Angela Kiesewetter-Lorenz, E-Mail: kultur@altenburgerland.de

WPSCA Chairperson, Tracey Trimble, E-Mail: ttrimble@hickoryfurniture.com

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes



Informationen zu Covid-19-Impfungen in Thüringen

Fragen und Antworten:

Welche Impfstrategie verfolgt Thüringen?

Seit dem 27.12.20 wird in Thüringen gegen Covid-19 geimpft. Gestartet sind die Impfungen für die Bewohner*innen sowie das Personal in Pflegeheimen und Krankenhäusern. Seit dem 13.01.21 werden Impfungen auch in den Impfstellen durchgeführt.

Was bedeutet, geimpft zu sein?

Der ausreichende Impfschutz beginnt 7 Tage nach der 2. Impfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt.

Es ist noch nicht geklärt, ob und in welchem Maße geimpfte Personen das Coronavirus übertragen können. Wichtig sind daher weiterhin Maßnahmen wie Abstand halten und Maske tragen.

Wie sicher ist impfen?

Zugelassene Impfstoffe haben eine längere Prüfphase durchlaufen und gelten deshalb als sicher, Nebenwirkungen sind aber nie ganz auszuschließen. Wenn Sie sich nicht sicher sind oder Fragen haben, lassen Sie sich bitte unbedingt von Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt beraten.

Wer kann wann geimpft werden?

Schutzimpfungen mit höchster Priorität (Gruppe 1) sollen Menschen ab dem 80. Lebensjahr sowie deren Pflegekräfte erhalten. Zur Gruppe mit höchster Priorität zählt auch medizinisches Personal mit sehr hohem Expositionsrisiko für das Coronavirus (insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten).

Danach folgen schrittweise die Gruppen mit hoher Priorität (Gruppe 2, z. B. Personen ab 70 Jahren und enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Personen, die über 70 Jahre alt oder demenz sind) und mit erhöhter Priorität (Gruppe 3, z. B. Personen ab 60 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen).

Wer sollte nicht geimpft werden?

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber über 38,5°C leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Über Allergien sollten die Ärztin/der Arzt vor der Impfung unbedingt informiert werden.

Wie viele Impfungen sind notwendig?

Für einen ausreichenden Schutz müssen zwei Impfdosen im Abstand von 3-4 Wochen (je nach Impfstoff) verabreicht werden.

Wo wird geimpft?

Geimpft wird zunächst ausschließlich in Impfstellen. Die Adressen der Impfstellen siehe Rückseite.

Ich bin nicht gefähig, wie komme ich an eine Impfung?

Derzeitig können mobile Impfteams nicht in die Dörfer kommen oder Impfungen zu Hause gegeben werden. Die Krankenkassen übernehmen unter Umständen auf Antrag Krankentransporte.

Wenden Sie sich ggf. auch an Ihr Landratsamt oder die Seniorenbeauftragten und Seniorenbüros in Ihrer Region.

Brauche ich einen Termin? Wie kommen ich an einen Termin?

Ja, zwingend. Die Terminvergabe erfolgt über ein Online-Portal oder telefonisch (siehe Nebenseite). Erst- und Folgetermin werden gemeinsam vergeben.

Termine werden nicht über Hausärzte, Gesundheitsämter, Krankenhäuser oder Impfstellen vergeben!

Terminstornierungen erfolgen über die Telefonhotline oder über einen Storno-Link, der Ihnen bei der Online-Terminvergabe mit der Bestätigungs-Mail zugesendet wurde (siehe Nebenseite). Über das Online-Portal können Sie auch einen neuen Storno-Link anfordern.

Was muss ich mitbringen?

Ihre Versichertenkarte, Ihren Personalausweis, einen Mund-Nasen-Schutz, einen Kugelschreiber und, wenn vorhanden, Ihren Impfpass und ggf. Ihren Allergiepass. Außerdem erhalten Sie bei der Online-Terminvergabe einige Formulare, die Sie ausfüllen und zur Impfung mitbringen sollten.

Die Impfung ist kostenlos!

Terminvergabe:

Erste Möglichkeit

Sie können über das Online-Impfportal einen Termin sowie Folgetermin buchen:

www.impfen-thueringen.de

Lassen Sie sich gegebenenfalls von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn helfen.

Wichtig: Sie benötigen eine E-Mail-Adresse. Diese muss nicht zwingend Ihre persönliche E-Mail-Adresse sein. Sie können auch die eines Verwandten/Bekanntes angeben. Nach der Eingabe Ihrer Daten auf dem Portal erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, den Sie anklicken müssen, um Ihren Termin zu bestätigen. Überprüfen Sie ggf. auch Ihren Spam-/Junk-Mail-Ordner.

Für Ihren Termin müssen Sie einige Formulare ausdrucken und mitbringen.

Zweite Möglichkeit

Telefonisch über: **03643 49 50 490**

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 – 17 Uhr & Mittwoch und Freitag von 8 – 12 Uhr. Aufgrund der hohen Nachfrage landen Sie eventuell in einer Telefonwarteschleife.

Ablauf in der Impfstelle:

Check-In: u.a. kontaktlose Temperaturmessung, Datenerfassung



Aufklärung durch Ärztin/Arzt



Impfung (durch impfberechtigtes nichtärztliches Personal)



Nach der Impfung: Verbleib in einem Wartebereich zur Beobachtung von 10-15 Minuten; Hinweis auf Folgetermin und Mitteilung von Nebenwirkungen an Hausärztin/Hausarzt bzw. Nebenwirkungsregister

Information zu Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Suche nach einem Parkplatz kann sich für Autofahrer mitunter als nervenaufreibend und schwierig gestalten. Dann entscheidet sich so mancher Autofahrer dafür, sein Auto dort zu parken, wo er es eigentlich nicht darf und begeht somit einen Parkverstoß. In der Regel klemmt das Ordnungsamt die Verwarnung mit der Zahlungsaufforderung an den Scheibenwischer.

Da die Scheibenwischer der neueren PKW-Modelle immer weiter unten an der Scheibe angebracht und oft mit Regensensoren ausgestattet sind, sind die schriftlichen Verwarnungen nicht sofort erkennbar, was gleich mehrere Nachteile für den Fahrzeugführer nach sich ziehen kann. Ebenso kann der Strafzettel verloren gehen oder wird von dritten Personen vom PKW entfernt.

Aufgrund dieser Nachteile und mehrerer Beschwerden seitens der Autofahrer hat sich die Stadtverwaltung Göbnitz dazu entschieden, ab dem 05. April 2021 keine Strafzettel mehr unter die Scheibenwischer zu klemmen.

Der PKW-Halter erhält ab sofort die schriftliche Verwarnung, inklusive Anhörung per Post zugestellt. Wenn Sie die Verwarnung nicht bezahlen, weil Sie vielleicht die einwöchige Frist übersehen haben, es komplett vergessen oder sich weigern, wird nach einer Frist ein Bußgeldbescheid erlassen. Dieser enthält eine erneute Zahlungsaufforderung. Allerdings müssen Sie dann mit einem höheren Bußgeld rechnen.

Scholz
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Grundschule Gößnitz/Ponitz



Wir starteten Ende Januar dieses Projekt mit dem nachfolgenden Aufruf und waren sehr erfreut über die zahlreichen Ideen, die die Kinder verwirklicht haben. Gleich in der 1. Schulwoche nach dem Lockdown gestalteten wir die Ausstellung, die auf den nachfolgenden Bildern zu sehen ist.

Aufruf

Liebe Kinder,
leider sind wir erneut im Lockdown und das bedeutet, viele von euch dürfen nicht zur Schule kommen. Trotzdem denken wir an jeden von euch, trotzdem halten wir zusammen, denn wir sind eine Gemeinschaft. Deshalb wollen wir mit euch gemeinsam ein Projekt starten.

Zeichnet, malt oder bastelt etwas, das mit L (wie Lockdown) beginnt. Sobald die Schule wieder für alle offen ist, möchten wir sehr gerne eine Ausstellung mit euren Kunstwerken gestalten.

Bis dahin könnt ihr eure Werke auch gern digital an eure Klassenlehrerinnen schicken und wir stellen sie auf die Homepage.
Wir freuen uns sehr auf eure Ideen!

Euer Team der Grundschule Gößnitz/ Ponitz



Kindersachenbörse

Wenn es die aktuelle Situation in unserem Landkreis zulässt!

■ Kindersachenbörse in Gößnitz – Verschieben auf 23./24.4.21 – Anmeldungen vom März 2021 behalten ihre Gültigkeit!

Die nächste Kindersachenbörse wird am 23. April 2021 von 18:45 Uhr (Schwangere ab 18:30 Uhr) bis 21 Uhr und am 24. April 2021 von 9:00 – 11:00 Uhr (Schwangere dürfen ab 8:45 Uhr einkaufen) in Gößnitz, in der Stadthalle stattfinden.

Bitte parken Sie nach der STVO. Bitte beachten Sie unsere veränderten Ein- und Ausgänge.

Sehr gut erhaltende Baby- und Kinder- und Jugendbekleidung für das Frühjahr, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden. Vielleicht finden Sie Ihr ganz persönliches Schnäppchen.

Alle vergebenen Anbieternummern für die Märzborse behalten ihre Gültigkeit. Wer nicht teilnehmen kann, sagt bitte seine Nummer unter

034493 31768 ab. Andere Käufer freuen sich über frei gewordene Anbieternummern. Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen.

Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, die Liste und das Informationsblatt herunterzuladen.

Die Verkäufersnummern sind wegen der aktuellen Lage in der Kapazität begrenzt! Unser Hygienekonzept muss eingehalten werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise im Altenburger Land und auf der Internetseite der Stadt Gößnitz.

Zeiten unbedingt einhalten!

Initiativgruppe Gößnitz

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

■ EEG-Reform: Das Wichtigste für Verbraucher

Am 1. Januar 2021 sind Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Gleich an mehreren Stellen sind Verbraucher betroffen, die bereits selbst Strom aus Photovoltaik erzeugen oder dies in nächster Zeit beabsichtigen.

Das EEG regelt die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie Solar- und Windenergie. Die Änderungen sollen dazu beitragen, dass mehr umweltfreundlicher Strom erzeugt und damit das Klima geschützt wird.

Netzanschluss kleiner Anlagen ohne Verzögerung möglich

Stromnetzbetreiber sind zum Anschluss von Photovoltaik-Anlagen verpflichtet. Reagiert ein Netzbetreiber nicht unverzüglich mit einem Zeitplan auf das Anschlussbegehren eines Verbrauchers, darf dieser spätestens nach einem Monat seine Anlage (bis 10,8 Kilowatt) anschließen.

EEG-Umlage für Eigenverbrauch entfällt bei vielen PV-Anlagen

Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt muss keine EEG-Umlage für den Eigenverbrauch gezahlt werden. Vorher lag die Grenze bei 10 Kilowatt. Für Anlagen über 30 Kilowatt fällt eine reduzierte EEG-Umlage von 2,6 Cent je Kilowattstunde an. Zum Vergleich: Für jede aus dem Stromnetz gelieferte Kilowattstunde müssen Verbraucher 6,5 Cent EEG-Umlage bezahlen.

Höhere Förderung von Mieterstrom

Bis zum Jahr 2030 soll die Menge an produziertem Solarstrom fast verdoppelt werden. Damit auch Mieter und Wohnungseigentümer den Strom aus der Sonne stärker nutzen können, wird der so genannte Mieterstromzuschlag erhöht. Außerdem wird die Mieterstromförderung auch für Solarstrom gewährt, der an Bewohner innerhalb desselben Quartiers geliefert wird. Der Mieterstrom darf sowohl vom Anlagebetreiber selbst, als auch von Dritten an Verbraucher geliefert werden.

Fortführung des Betriebs alter PV-Anlagen

Für Photovoltaik-Anlagen, die im Jahr 2001 oder früher in Betrieb genommen wurden, ist der Anspruch auf Förderung ausgelaufen. Die Regelungen des neuen Gesetzes ermöglichen es den betroffenen Anlagenbetreibern, weiterhin Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Hierfür erhalten sie keine Förderung mehr, aber den üblichen Marktpreis. Diese Übergangsregelung gilt bis 2027.

Weitere Fragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz oder zu Photovoltaik-Anlagen generell beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Derzeit findet die Beratung telefonisch statt. Termine können unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Ende der Förderung nach 20 Jahren

■ Was tun mit der alten Solarstrom-Anlage?

Erfurt, 11.02.2021

Ende 2020 lief für die ersten Photovoltaikanlagen die EEG-Förderung aus. Denn die gibt es pro Anlage gesetzlich garantiert nur für 20 Jahre. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, was Besitzer dieser sogenannten Ü20-Anlagen jetzt tun können.

Aufatmen bei allen Betreibern alter Photovoltaikanlagen: Auch nach dem Ende der EEG-Förderung können die Anlagen ihren Solarstrom weiter ins

Netz einspeisen. Dank zahlreicher Änderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gibt es nun verschiedene Optionen für den Weiterbetrieb. „Sie können also in Ruhe überlegen, ob und wie Sie Ihre alte PV-Anlage weiternutzen wollen“, sagt Reiner Maschke, Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen.

Die einfachste Möglichkeit: die Anlage bleibt wie bisher am Netz. Der Netzbetreiber zahlt hierfür den sogenannten Marktwert Solar, der zwischen zwei und vier Cent pro Kilowattstunde schwankt, abzüglich einer Vermarktungsgebühr von 0,4 Cent. Diese Option gilt seit Jahresbeginn automatisch für alle, die nicht aktiv in eine andere Vermarktungsform wechseln.

Eigenverbrauch lohnt sich nicht immer

Die zweite Möglichkeit ist, den Strom der PV-Anlage selbst zu verbrauchen. Der Reiz liegt darin, auf diese Weise weniger vom teuren Strom aus dem Netz beziehen zu müssen. „Ob sich die Umstellung auf Eigenverbrauch lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden. Denn der Umbau ist auch mit Aufwand und Kosten verbunden“, so Maschke. Eine weitere Neuerung: bei Eigenversorgung zahlen auch Ü20-Betreiber bis zu einer Anlagenleistung von 30 Kilowatt keine EEG-Umlage.

Die Altanlage durch eine neue ersetzen

Falls die Ü20-Anlage aus technischen Gründen nicht weiterbetrieben werden kann oder es nicht sinnvoll ist, bleibt Möglichkeit drei: die Altanlage durch eine neue, deutlich leistungsstärkere PV-Anlage ersetzen. „Neue Solarmodule gewinnen auf der gleichen Fläche bis zu doppelt so viel Strom wie die alten. Das lohnt sich vor allem bei einem hohen Eigenverbrauch oder bei einer großen Dachfläche“, erklärt Reiner Maschke. Der Betreiber erhält die EEG-Einspeisevergütung, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage gültig ist, wiederum für 20 Jahre. Funktionstüchtige Altmodule können beispielsweise im Garten, Wochenendhaus oder Wohnmobil für sogenannte Inselanlagen verwendet werden.

Weitere Fragen zum Weiterbetrieb alter Photovoltaik-Anlagen beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Derzeit findet die Beratung ausschließlich telefonisch statt. Termine können unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

■ Wie Schimmel entsteht – und was Sie dagegen tun können

Ein typisches Winterproblem plagt derzeit viele Mieter und Hauseigentümer. An kalten Wandbereichen zeigen sich schwarze Flecke: oftmals die ersten Anzeichen für einen Schimmelpilzbefall. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt die Ursachen und zeigt, wie man die eigene Wohnung vor Schimmel schützen kann.

Beim Kochen, Duschen oder Wäschetrocknen gelangt viel Wasserdampf in die Raumluft. Sinkt die Temperatur, geht die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasserdampf deutlich zurück. Das bedeutet: vor kalten Oberflächen steigt die relative Luftfeuchtigkeit stark an. Hier finden Schimmelpilze ideale Wachstumsbedingungen. „Besonders gefährdet sind Zimmerecken, die durch zwei Außenwände gebildet werden. Auch dünne Wände von Heizkörpernischen können von Schimmel befallen werden, wenn der Heizkörper wenig oder gar nicht aufgedreht wird“, erläutert Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Regelmäßig lüften – auch im Winter

Die wichtigste Regel zum Schutz vor Schimmelpilz heißt deshalb: raus mit der feuchten Luft, am besten durch regelmäßiges, beherrztes Querlüften, vor allem nach dem Kochen und Baden. Ein Hygrometer, das die Raumluftfeuchte misst, ist dabei sehr hilfreich. Ebenfalls wichtig ist ausreichendes

Nichtamtliche Mitteilungen

Verschiedenes

Heizen, damit die Wände nicht zu sehr auskühlen. Die maximale Luftfeuchtigkeit und die empfehlenswerte Raumtemperatur hängen dabei ganz wesentlich von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. Je besser die Dämmung, umso geringer ist das Schimmelrisiko, da die Wände weniger stark auskühlen.

Wie werde ich Schimmel wieder los?

Was aber ist zu tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist? Aus Sicht von Ramona Ballo ist das häufig ein Fall für den Fachmann: „Nur wirklich kleine und oberflächliche Schimmelschäden können in Eigenregie beseitigt werden, zum Beispiel mit Spiritus. Ansonsten sollte ein Experte ans Werk gehen. Vor allem um sicher zu gehen, dass auch die gesundheitsschädlichen

Stoffwechselprodukte des Schimmelpilzes vollständig entfernt werden.“ Eine erste Beratung zur Schimmelvermeidung bietet die Verbraucherzentrale derzeit als telefonische Rückrufberatung. Wenn in der Erstberatung keine Lösung gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit eines Hausbesuchs, sobald es die Pandemie-Lage wieder zulässt. Termine können telefonisch unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Tourismusinformation Altenburger Land

■ Tourismusinformation Altenburger Land veröffentlicht Ausflugs- und Urlaubsplaner 2021/2022



Mitarbeiter Mike Richter hält den druckfrischen Ausflugs- und Urlaubsplaner in den Händen ©Maxcity Deutschland GmbH

Die Tourismusinformation Altenburger Land hat die 3. Auflage des Ausflugs- und Urlaubsplaners herausgegeben. Die 52 Seiten starke Broschüre informiert über Unterkünfte sowie attraktive Freizeitangebote aus den Bereichen Kultur, Natur, Spiel und Genuss. Ergänzend werden die Veranstaltungshighlights für das aktuelle und das kommende Jahr aufgeführt.

„Das Altenburger Land – ein Juwel im Herzen Mitteldeutschlands“, so wird die Region im Dreiländereck von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im aktuellen Urlaubs- und Ausflugsplaner beschrieben. Das Altenburger Land bietet Geschichte, Kultur und Natur in einer solchen Fülle, dass die Entscheidung oft schwerfällt. Nicht nur die Stadt Altenburg bezaubert mit einem traumhaften Residenzschloss und einem der größten innerstädtischen Marktplätze Deutschlands, auch die umgebende Landschaft verströmt einen besonderen Reiz bei Wanderungen oder Fahrradtouren.

Im Magazin werden auch die teilnehmenden Unterkünfte der Stadt Altenburg und des Altenburger Landes vorgestellt. Die Region bietet eine Vielfalt an Übernachtungsangeboten von u.a. Hotels in Altenburg und Schmölln, einem Ferienhaus auf dem Lande, über Camping am See bis hin zur Ferienwohnung mit Blick auf den Altenburger Marktplatz, ist hier für jeden das passende Angebot dabei. Wer die Reiseplanung bequem angehen möchte, für den empfiehlt sich eines der abwechslungsreichen Reiseangebote, die angeboten werden, um die Region im östlichsten Zipfel Thüringens ganz individuell und doch bereits organisiert zu erkunden, so zum Beispiel das Angebot „Altenburg für Einsteiger“ oder Familienzeit „Altenburg erlebnisreich“. Dieses Angebot beinhaltet neben zwei Übernachtungen einen Besuch im Labyrinthhaus© Altenburg und eine Fahrt mit der Kohlebahn.



Landschaft bei Posterstein ©LVDG, Simon Büttner

„Der Ausflugs- und Urlaubsplaner ist ein fester Bestandteil unserer Printmedien. Obwohl sich heute viele Gäste im Internet über die Unterkünfte, Freizeitmöglichkeiten sowie kulturelle Einrichtungen der Region informieren, wird unser Ausflugs- und Urlaubsplaner von den Gästen sehr gut angenommen und stark nachgefragt. Deshalb entwickeln wir diesen auch ständig weiter“, so Lisa Piller, Leiterin der Tourismusinformation Altenburger Land. Das Magazin gibt einen Überblick über das Portfolio der Region und dient der Vorab-Planung des Aufenthaltes im Altenburger Land. Der Planer wird ganzjährig auf Messen und Informationsveranstaltungen verteilt, bei Partnerbetrieben und ausgewählten touristischen Anlaufstellen ausgelegt sowie bei Gästeanfragen zusammen mit weiteren Informationen über die Region versendet. Verteilt werden die Magazine auch über verschiedene Tourismusinformationen in ganz Mitteldeutschland. Neben Individualreisenden werden damit auch Reiseveranstalter aus ganz Deutschland angesprochen.

Das Layout der aktuellen Ausgabe wurde durch Einsatz einer UV-Lackierung auf der Titelseite deutlich veredelt. Für eine noch hochwertigere Aufmachung des Magazins sorgt auch die neu eingesetzte Klebebindung.

Sobald die Tourismusinformation Altenburger Land wieder öffnet, kann der Ausflugs- und Urlaubsplaner persönlich abgeholt werden. Bis dahin besteht die Möglichkeit, diesen über die Internetseite www.altenburg.travel herunterzuladen, über das Bestellformular auf der Internetseite oder telefonisch zu bestellen.

Tourismusinformation Altenburger Land



Nichtamtliche Mitteilungen**■ Tourismusverband sucht Geschäftsführer (m/w/i/t)****Arbeiten für mehr Gäste im Altenburger Land**

Die interaktive Spielewelt in Altenburg, die „Neue Wildnis“ in der Nordregion und gleich mehrere Museen mit überregionaler Strahlkraft – das touristische Potential des Altenburger Landes ist enorm.

Der Tourismusverband Altenburger Land e.V. verfolgt das Ziel, sich zu einer wettbewerbsfähigen Destination (DMO) zu entwickeln und als moderne, agile Tourismusmarketingorganisation zukunfts- und wettbewerbsfähig aufzustellen.

Für die Umsetzung sowie die professionelle Vermarktung der Region sucht der Tourismusverband Altenburger Land e.V. jetzt eine Geschäfts-

führerin bzw. einen Geschäftsführer. Die Stellenausschreibung, in der das Aufgabengebiet skizziert wird, wird in dieser Woche in mehreren Medien veröffentlicht. Online kann sie unter www.altenburg.travel gelesen werden. Die Bewerbung ist bis zum 18. April möglich, am 1. September dieses Jahres soll die oder der Neue loslegen.

Der Tourismusverband Altenburger Land e.V. ist ein Zusammenschluss von derzeit 89 Mitgliedern. Er setzt sich für eine erfolgreiche touristische Entwicklung der Region Altenburger Land ein.

*Tourismusverband
Altenburger Land e.V.*